

# VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an  
den Bevollmächtigten erbeten

## **E<sup>2</sup>S<sup>2</sup> Rechtsanwälte und Fachanwälte**

**Ewald . Scherer . Geyer-Stadie . Böhm**

Maistr. 12, 80337 München

wird hiermit

v o n: .....

g e g e n : .....

w e g e n : .....

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei Verhandlungen aller Art
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
5. für die Vertretung gegenüber der Hinterlegungsstelle und die Entgegennahme von hinterlegten Beträgen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (Arrest und Einstweilige Verfügung/Einstweilige Anordnung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegen zu nehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zu nehmen.

....., den .....  
(Auftraggeber/in)

**E<sup>2</sup>S<sup>2</sup> Rechtsanwälte und Fachanwälte**  
Ewald . Scherer . Geyer-Stadie . Böhm  
Maistr. 12, 80337 München

**Aufklärung zum Anwaltshonorar**

Gemäß § 49 Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung sind wir verpflichtet, unsere Mandanten bereits vor Erteilung des Mandats darauf hinzuweisen, dass sich die vom Gesetzgeber im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) festgelegten Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit richten.

Die Höhe des Gegenstandswertes ist wiederum abhängig vom Gegenstand der Auftragserteilung.

Hiervon abweichende Modalitäten können durch eine Vergütungsvereinbarung zwischen dem Mandanten und der beauftragten Kanzlei festgelegt werden.

In gerichtlichen Angelegenheiten darf keine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.

RA Peter Ewald      RA Ulrich Scherer      RAin Ingvild Geyer-Stadie      RAin Kathrin Böhm

---

Ihre Erklärung:

**Ich,**

.....

**habe vorstehende Information vor Auftragserteilung von der Kanzlei E<sup>2</sup>S<sup>2</sup> erhalten und zur Kenntnis genommen.**

....., den .....

.....

(Auftraggeber/in )